



Bundeskanzleramt  
Ergeht als E-Mail an:  
v3post@bka.gv.at

Wien am 11. Februar 2005

**Betrifft: GZ 810.287/0064-V/3/2004 – Begutachtung des Entwurfs einer Verordnung über die Zulassung elektronischer Zustelldienste (Zustelldiensteverordnung – ZuStDV)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der Begutachtung des Entwurfs einer Verordnung über die Zulassung elektronischer Zustelldienste (Zustelldiensteverordnung – ZuStDV), dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Schon ohne die näheren Spezifizierungen durch die nun zu konsultierende Verordnung stellen Zustelldienste im Sinne des Abschnitt III des Zustellgesetzes für Mitglieder der ISPA (Internet Service Provider) aufgrund der hohen technischen und organisatorischen Marktzutrittsschranken kein attraktives Geschäftsfeld dar. Zusätzlich stellt der Verordnungsentwurf in seiner vorliegenden Form für die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb eines Zustelldienstes sowohl aus administrativer als auch aus finanzieller Sicht eine nicht unwesentliche Belastung dar. Dies steht unserer Auffassung nach in einem Widerspruch zu dem Bedarf kommerziell attraktive und möglichst breit genutzte Zustellmöglichkeiten zu schaffen. Auf die dafür ausschlaggebenden Details wird in Folge eingegangen.

*ad §3 Abs.1 Z 5:*

Die Art der Zertifizierung ist nicht genau spezifiziert. Zudem wird keine Trennung zwischen dem angeführten technischen Sicherheits- und Betriebskonzept und den softwarespezifischen Funktionalitäten und Spezifikationen vorgenommen: In §28 ZustG sowie in den Spezifikationen auf welche §3 Abs. 1 Z6 ZustDV verweist, wird primär auf Funktionalitäten eingegangen, welche die Zustell-Software zu erfüllen hat. §3 Abs.1 Z 5 ZustDV bezieht sich jedoch auf das Sicherheits- und Betriebskonzept für welches keine genaue Spezifikation vorliegt.

Eine Zertifizierung stellt sowohl für den Softwareanbieter als auch für den Betreiber des Zustelldienstes eine wesentliche finanzielle Belastung dar. Im Bezug auf die Software wird eine solche wohl unnötig, sofern die Funktionalitäten des §28 ZustG, sowie die Erfüllung der Spezifikationen des Anhangs der Verordnung auch durch einen einfachen Praxisnachweis der Funktionalität des Zustelldienstes erfolgen kann (z.B. durch ein paar zu spezifizierende Use-Cases).



Ein eigenes Zertifikat für das Sicherheits- und Betriebskonzept des Zustelldienstes sollte dann nicht erforderlich sein, wenn das Unternehmen, welches den Zustelldienst betreibt, über eine anerkannte internationale Zertifizierung (etwa ISO 17799) verfügt.

*ad §3 Abs. 1 Z 6:*

Anstatt der Formulierung "unverzögliche Umsetzung" wird eine Formulierung vorgeschlagen, welche abhängig von der jeweiligen Aktualisierung eine angemessene Frist einräumt.

*ad §3 Abs. 1 Z 7:*

Eine verschlüsselte Zusendung des Dokuments wird gemäß Spezifikation nur vorgenommen, wenn *bereits der Absender* das Dokument vor dem Absenden verschlüsselt hat. Die Formulierung der Verordnung stimmt hier nicht mit den Vorgaben der Spezifikation überein. Der Zustelldienst selbst nimmt nach unserem Verständnis keine Verschlüsselung des übermittelten Dokuments vor.

*ad §3 Abs. 2 Z 1:*

verweist auf § 29 ZustG. Das ZustG sagt an dieser Stelle, dass ein behördlicher Zustelldienst keiner Genehmigung durch Bescheid des Bundeskanzler unterliegt. Daraus ziehen wir die Schlussfolgerung, dass Behörden nicht der Verordnung unterliegen bzw. geht das Gesetz davon aus, dass öffentliche Stellen die Voraussetzungen der Verordnung ohnehin erfüllen. Wenn dies zutrifft, stellt dies eine Benachteiligung privatwirtschaftlicher Anbieter dar, vor allem im Zusammenhang mit §3 Abs. 1 Z 5 und §3 Abs. 4.

*ad §3 Abs. 4:*

Die Bekanntgabe jeder Änderung (vgl. §3 Abs.1) wird als problematisch angesehen. Diese Pflicht trifft Änderungen bei der Vertretungsbefugnis, technische Systemwechsel, AGB-Änderungen, u.v.m. Wir sehen diese Regelung als nicht praxisnahe und mit hohem administrativen Aufwand verbunden an, welcher sich letztendlich wieder auf die Kosten der Zustellung auswirkt. Es wird eine Formulierung vorgeschlagen, welche die Bekanntgabe nur für wesentliche Änderungen, welche Auswirkungen auf die Kunden des Zustelldienstes haben, vorsieht.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass unverhältnismäßig hohe Sicherheitsmaßnahmen nicht die wirtschaftliche Umsetzbarkeit des elektronischen Zustelldienstes gefährden dürfen. Hier sei auf die Probleme und Erfahrungen bei der Einführung der sicheren elektronischen Signatur verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kurt Einzinger".

Dr. Kurt Einzinger  
Generalsekretär